

**VEREINBARUNG über eine FINANZHILFE für ein
Projekt mit mehreren Begünstigten im Rahmen des Programms Erasmus+¹**

VEREINBARUNG NR. – [von PMM generierte Nr.]

Diese Vereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der nationalen Agentur (im Folgenden „NA“)

**Nationale Agentur Bildung für Europa
beim Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn**

die für die Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ordnungsgemäß vertreten wird durch **Jürgen van Capelle, Teamleiter** und im Auftrag der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) handelt,

und

andererseits

dem „Kordinator“

**__ ORGANISATIONNAME __
__ ORGANISATIONADDRSTREET __
__ ORGANISATIONADDRPOSTALCODE __ __ ORGANISATIONADDRCITY __
OID: __ ORGANISATIONPIC __,**

zur Unterzeichnung der Vereinbarung ordnungsgemäß vertreten durch

**__ LEGALREPRESENTATIVEFIRSTNAME __ __ LEGALREPRESENTATIVEFAMILYNAME __,
__ LEGALREPRESENTATIVEFUNCTION __.**

und den weiteren in Anhang II aufgeführten Begünstigten, vertreten vom Koordinator kraft seiner Vollmacht[en] gemäß Anhang V für die Unterzeichnung der Vereinbarung.

Sofern nicht anders angegeben, umfassen Verweise auf „den Begünstigten“ oder „die Begünstigten“ den Koordinator.

¹ Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013

Die oben genannten Parteien

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen (im Folgenden „Besondere Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

- Anhang I Allgemeine Bedingungen (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“)
- Anhang II Beschreibung des Projekts; Kostenvoranschlag für das Projekt; Liste der sonstigen Begünstigten
- Anhang III Finanz- und Vertragsbestimmungen
- Anhang IV Geltende Sätze
- Anhang V Dem Koordinator von den [dem] anderen Begünstigten übertragene Vollmacht[en]
- Anhang VI Für Vereinbarungen zwischen Begünstigten und Teilnehmern zu verwendende Vorlagen *[nur für Leitaktion 1]*

die vollgültige Bestandteile der Vereinbarung sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den Anhängen der Vereinbarung vor.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang I) gehen den übrigen Anhängen vor. Die Bestimmungen des Anhangs III gehen denjenigen der Anhänge II, IV und VI vor.

In Anhang II geht der Teil zum Kostenvoranschlag dem Teil zur Projektbeschreibung vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Inhalt

ARTIKEL I.1	– GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	4
ARTIKEL I.2	– INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG.....	4
ARTIKEL I.3	– HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE	4
ARTIKEL I.4	– BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN	4
ARTIKEL I.5	– BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN.....	8
ARTIKEL I.6	– FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN	8
ARTIKEL I.7	– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN	9
ARTIKEL I.8	– SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER.....	10
ARTIKEL I.9	– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU BEREITS BESTEHENDEN RECHTEN UND ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE).....	10
ARTIKEL I.10	– VERWENDUNG VON IT-TOOLS.....	11
ARTIKEL I.11	– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN.....	11
ARTIKEL I.12	– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION	11
ARTIKEL I.13	– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMENDEN.....	11
ARTIKEL I.14	– BEREITSTELLUNG VON INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMER	12
ARTIKEL I.15	– BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU MITTELÜBERTRAGUNGEN.....	12
ARTIKEL I.16	– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG	12
ARTIKEL I.17	– BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR FINANZIELLEN HAFTUNG FÜR EINZIEHUNGEN	12
ARTIKEL I.18	– BEGÜNSTIGTE IN PARTNERLÄNDERN	13
ARTIKEL I.19	– INTERNATIONALE ORGANISATIONEN ALS BEGÜNSTIGTE	13
ARTIKEL I.20	– NACH NATIONALEM RECHT VORGESCHRIEBENE ZUSATZBESTIMMUNGEN	13
ARTIKEL I.21	– SPEZIFISCHE AUSNAHMEN VON ANHANG I (ALLGEMEINE BEDINGUNGEN).....	13

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

I.1.1 Die NA gewährt nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge der Vereinbarung eine Finanzhilfe für:

das Projekt mit dem Titel: **__PROJECTTITLE__ [Projektcode im Fettdruck einfügen]**

im Rahmen des Programms Erasmus+, [Leitaktion 1 (Lernmobilität von Einzelpersonen)/ Leitaktion 2 (Partnerschaften für Zusammenarbeit) gemäß Anhang II].

I.1.2 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nehmen die Begünstigten die Finanzhilfe an und verpflichten sich, das Projekt eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.2.2 Das Projekt hat eine Laufzeit von [Zahl einfügen: ...] Monaten ab dem [Datum einfügen: ...] bis zum [Datum einfügen: ...].

ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

I.3.1 Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich auf [...] EUR.

I.3.2 Entsprechend dem Kostenvoranschlag in Anhang II und den in Anhang III genannten förderfähigen Kosten und Finanzbestimmungen wird die Finanzhilfe als Erstattung jener förderfähigen Kosten ausgezahlt, die

- i) tatsächlich angefallen sind (Erstattung realer Kosten der zusätzlichen Inklusionskosten für Teilnehmende und der außergewöhnlichen Kosten lt. Annex III)
- ii) auf Grundlage von Kosten je Einheit geltend gemacht werden lt. Annex IV (Erstattung der Einheitenkosten).

ARTIKEL I.4 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1.4.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA leistet folgende Zahlungen an den Begünstigten:

- eine erste Vorfinanzierungszahlung;
- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des entsprechenden Antrags gemäß Artikel I.4.4.

1.4.2 Vorfinanzierungszahlung

Mit der Vorfinanzierung sollen den Begünstigten Kassenmittel an die Hand gegeben werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Restbetragszahlung Eigentum der NA.

Für den Fall, dass die NA eine Sicherheit für die Vorfinanzierung verlangt, wird die erste Vorfinanzierungszahlung geleistet, wenn die NA eine finanzielle Sicherheit erhält, die folgende Bedingungen erfüllt:

- (a) Die Sicherheit wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut oder, auf Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der NA, von einem Dritten gestellt,
- (b) der Sicherheitengeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner (das heißt den Begünstigten) und
- (c) die Sicherheit bleibt bis zur Verrechnung der Vorfinanzierung mit der Zahlung des Restbetrags durch die NA ausdrücklich bestehen. Erfolgt die Restbetragszahlung in Form einer Einziehung, so muss die finanzielle Sicherheit bis drei Monate, nachdem dem Begünstigten die entsprechende Zahlungsaufforderung zugestellt wurde, bestehen bleiben.

Die NA muss die Sicherheit innerhalb von 30 Tagen nach der Schlusszahlung freigeben.

Option 1: Eine Vorfinanzierungszahlung in einer einzigen Tranche.

Die NA zahlt dem Koordinator innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung (oder gegebenenfalls nach dem Erhalt der finanziellen Sicherheit) eine Vorfinanzierung in Höhe von 80% des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, außer wenn Artikel II.24 Anwendung findet.

[Nicht zutreffend: Option 2: Eine Vorfinanzierungszahlung in zwei Tranchen.

Die NA zahlt dem Koordinator die erste Vorfinanzierung in zwei Tranchen aus:

- *Innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung [oder gegebenenfalls nach dem Erhalt der finanziellen Sicherheit] eine erste Tranche in Höhe von 40% des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, außer wenn Artikel II.24 Anwendung findet;*
- *bis zum [Datum des Beginns plus 13 Monate] eine zweite Tranche in Höhe von 40% des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, außer wenn Artikel II.24 Anwendung findet.]*

Option 3: Zwei Vorfinanzierungszahlungen mit Zwischenberichten.

Die NA zahlt dem Koordinator eine erste Vorfinanzierung in Höhe von 60.000 EUR innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung [oder gegebenenfalls nach dem Erhalt der finanziellen Sicherheit eine erste Tranche in Höhe von 40% des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, außer wenn Artikel II.24 Anwendung findet];

Die NA zahlt dem Koordinator eine weitere Vorfinanzierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf eine weitere Vorfinanzierung [oder gegebenenfalls nach dem Erhalt der finanziellen Sicherheit in Höhe von 40% des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, außer wenn Artikel II.24 Anwendung findet.]

1.4.3 Berichterstattung, Anträge auf Vorfinanzierungszahlungen und Zwischenberichte

(gültig für 1.4.2, Option 3)

Nach der Hälfte der Laufzeit muss der Koordinator einen Zwischenbericht einreichen mit einem Antrag auf eine weitere Vorfinanzierung. Der Zwischenbericht muss die Zeit vom Beginn des Projekts bis zur Einreichung des Zwischenberichts umfassen. Der Antrag auf eine weitere Vorfinanzierung muss die folgenden Dokumente beinhalten:

- (a) den Zwischenbericht;

- (b) eine Bestätigung über den Betrag, der von der ersten Vorfinanzierung durch die Projektdurchführung bereits verbraucht wurde;
- (c) ggf. eine finanzielle Garantie.

Zeigt sich, dass zum Zeitpunkt des Antrags weniger als 70% der ersten Vorfinanzierung verbraucht worden sind, reduziert sich die zweite Vorfinanzierungszahlung entsprechend. Unbeschadet der Artikel II.24.1 und II.24.2 und dem Erhalt des Zwischenberichts durch die NA, muss die NA die weitere Vorfinanzierung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Zwischenberichts zahlen.

1.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Ende der Laufzeit des Projekts gemäß Artikel I.2.2 reicht der Koordinator einen Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts mit dem in Art. 1.10 genannten Berichtswerkzeug ein. Im Bericht sind Angaben zum Nachweis der auf der Grundlage von Finanzierungsbeiträgen je Einheit geltend gemachten förderfähigen Kosten, wenn die Finanzhilfe als Finanzierungsbeitrag je Einheit gewährt wird, oder der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten gemäß Anhang III zu machen.

Der Abschlussbericht dient als Antrag des Begünstigten auf Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe.

Der Koordinator bestätigt, dass die in seinem Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Er versichert ferner, dass die im Zahlungsantrag ausgewiesenen angefallenen Kosten als förderfähig im Sinne der Vereinbarung angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Kontrollen oder Prüfungen nach Artikel II.27 vorgelegt werden können.

1.4.5 Zahlung des Restbetrags

Die Restbetragszahlung dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die den Begünstigten im Zuge der Durchführung des Projekts entstanden sind.

Die NA ermittelt den geschuldeten Restbetrag durch Abzug des Gesamtbetrags der (gegebenenfalls) bereits geleisteten Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen von dem gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 eingezogen.

Liegt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen unter dem gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, so muss die NA den Saldo binnen 60 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 oder II.24.2 finden Anwendung.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen. Mit deren Genehmigung werden weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch ohne Zustimmung der Begünstigten mit einem anderen Betrag, den der Begünstigte der NA schuldet, bis zu dem Höchstbetrag der Finanzhilfe verrechnet werden.

1.4.6 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die NA muss dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn:

- (a) über den geschuldeten Betrag informiert und
- (b) in der sie angibt, ob die Mitteilung eine weitere Vorfinanzierungszahlung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft.

Handelt es sich um eine Restbetragszahlung, muss die NA auch den nach Artikel II.25 ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe angeben.

1.4.7 Zahlungen an den Koordinator und Verzugszinsen

Die NA muss Zahlungen an den Koordinatoren leisten.

Zahlt die NA nicht innerhalb der Zahlungsfristen, hat der Koordinator Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz („Refisatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Refisatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Es fallen keine Verzugszinsen an, wenn der Koordinator ein Mitgliedstaat der Union ist, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke der Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Setzt die NA die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 aus oder setzt sie eine Zahlung gemäß Artikel II.24.1 aus, so kann dies nicht als Zahlungsverzug gelten.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels I.4.11. Die NA lässt bei der Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Begünstigten abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

I.4.8 Zahlungen des Koordinators an andere Begünstigte

Der Koordinator leistet die Zahlungen an die anderen Begünstigten per Banküberweisung und bewahrt für etwaige Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel II.27 geeignete Unterlagen auf, die die an die einzelnen Begünstigten überwiesenen Beträge belegen.

1.4.9 Währung der Zahlungen

Die NA muss Zahlungen in Euro leisten.

1.4.10 Währung der Zahlungsanträge und Umrechnung in Euro

Zahlungsanträge müssen auf Euro lauten.

Führt der Koordinator seine Bücher in einer anderen Währung als dem Euro, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden

Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurs, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>) in Euro umgerechnet werden.

Wird für die betreffende Währung im Amtsblatt der Europäischen Union kein Euro-Tageswechsellkurs veröffentlicht, so muss die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs erfolgen, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info/contracts/infoeuro/infoeuro_de.cfm) veröffentlicht wird.

Führt der Koordinator seine Bücher in Euro, muss er die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend seinen üblichen Buchführungsmethoden in Euro umrechnen.

1.4.11 Sprache der Zahlungsanträge und Berichte

Sämtliche Zahlungsanträge und Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

1.4.12 Zahlungsdatum

Zahlungen durch die NA gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird, es sei denn, die nationalen Vorschriften sehen etwas vor.

1.4.13 Überweisungskosten

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) die NA trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- (b) der Koordinator trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- (c) alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Die Zahlungen müssen auf folgendes Konto des Koordinators erfolgen:

Name der Bank: BANKNAME

Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers: BANKACCOUNTHOLDER

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes):

BIC: BANKSWIFTNUMBER

IBAN: BANKIBAN

Verwendungszweck *[falls zutreffend]*:

ARTIKEL I.6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels II.7 ist:

Referatsleiter B4
Direktion B – Jugend, Bildung und Erasmus+
Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur
Europäische Kommission
1049 Brüssel
Belgien

I.6.2 Kontaktdaten der NA

Mitteilungen an die NA sind vom Koordinator an die folgende Adresse zu richten:

Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Funktionsmailbox: helpNA@bibb.de

I.6.3 Kontaktdaten der Begünstigten

Mitteilungen der NA an die Begünstigten sind an den Koordinator zu richten, und zwar an die folgende Adresse:

__LEGALREPRESENTATIVEFIRSTNAME__ __LEGALREPRESENTATIVEFAMILYNAME__,
__LEGALREPRESENTATIVEFUNCTION__
__ORGANISATIONNAME__
__ORGANISATIONADDRSTREET__
__ORGANISATIONADDRPOSTALCODE__ __ORGANISATIONADDCITY__

E-Mail-Adresse: __LEGALREPRESENTATIVEEMAIL__

ARTIKEL I.7 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN

1.7.1 Berichtspflichten

Der Koordinator berichtet im Abschlussbericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass seine Datenverarbeitungsvorgänge gemäß den Verpflichtungen im Sinne von Artikel II.7.2 der Allgemeinen Bedingungen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen, und zwar zumindest in Bezug auf folgende Aspekte: Sicherheit der Verarbeitung, Vertraulichkeit der Verarbeitung, Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Vorratsdatenspeicherung, Beitrag zu Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), Erstellung personenbezogener Datensätze für alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden.

1.7.2 Informierung der Teilnehmenden über Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Begünstigten lassen den Teilnehmenden die einschlägige Datenschutzerklärung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zukommen, bevor die Daten in den elektronischen Systemen für die Verwaltung der Erasmus+-Mobilitätsaktivitäten erfasst werden.

ARTIKEL I.8 – SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER

Die Begünstigten richten wirksame Verfahren und Vorkehrungen ein, um die Sicherheit und den Schutz der Projektteilnehmer zu gewährleisten. Ferner stellen die Begünstigten sicher, dass die Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten Versicherungsschutz erhalten.

Berufsbildung/Erwachsenenbildung: Der Begünstigte muss mit den Teilnehmenden Vereinbarungen unterzeichnen, die die Details der Aktivitäten nennen (Beginn und Ende), die Höhe der finanziellen Unterstützung sowie die Zahlungs- und Versicherungsbedingungen.

Berufsbildung: Der Begünstigte stellt sicher, dass Auszubildende nach BBIG und HWO die Mobilitätsaktivität nicht während ihres Urlaubs durchführen.

Berufsbildung: Bevor minderjährige Personen an dem Projekt teilnehmen, muss der Begünstigte die uneingeschränkte Einhaltung der geltenden Regelungen für den Schutz und die Sicherheit von Minderjährigen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften der Entsende- und Aufnahmeländer festgelegt sind, gewährleisten, was unter anderem Folgendes umfasst: Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten, Versicherungsschutz und Altersvorgaben.

ARTIKEL I.9 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU BEREITS BESTEHENDEN RECHTEN UND ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels II.9.3 der Allgemeinen Bedingungen gilt Folgendes: Erstellen die Begünstigten im Rahmen des Projekts Lehr-/Schulungsmaterial, so muss dieses Material kostenlos und mit offenen Lizenzen² im Internet bereitgestellt werden.

Unterliegen Materialien oder Dokumente immateriellen Rechten oder Rechten Dritter (einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums oder der Rechte natürlicher Personen am eigenen Bild und der Stimme), so müssen die Begünstigten dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß Artikel II.9.2 der Allgemeinen Bedingungen nachkommen, insbesondere durch Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen von den betroffenen Rechteinhabern.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die verwendete Internetadresse gültig und aktuell ist. Wird das Hosting der Website eingestellt, müssen die Begünstigten die Website aus dem Registrierungssystem für Organisationen löschen, um das Risiko zu vermeiden, dass die Domain von einer anderen Partei übernommen und auf andere Websites umgeleitet wird.

² Mit der offenen Lizenz gewährt der Urheber eines Werks anderen das Recht zur Nutzung der Ressource. Es gibt verschiedene offene Lizenzen, die sich je nach Umfang der gewährten Rechte bzw. der auferlegten Beschränkungen unterscheiden, und der Begünstigte kann die spezifische Lizenz für sein Werk frei wählen. Für jede erstellte Ressource ist eine offene Lizenz zu erteilen. Eine offene Lizenz ist keine Übertragung von Urheberrechten oder von Rechten des geistigen Eigentums.

ARTIKEL I.10 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS

I.10.1 Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool

Der Koordinator muss das webbasierte Berichterstattungs- und Verwaltungstool der Europäischen Kommission nutzen, um alle Informationen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts durchgeführten Maßnahmen (einschließlich Aktivitäten, die nicht direkt durch eine Finanzhilfe aus EU-Mitteln gefördert wurden) zu erfassen und den Fortschrittsbericht, den Zwischenbericht (sofern im Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool verfügbar und für die in Artikel I.4.3 genannten Fälle) sowie den Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen.

Mindestens einmal monatlich während der Laufzeit des Mobilitätsprojekts geben die Begünstigten etwaige neue Informationen zu den Teilnehmern und den Aktivitäten in das Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool ein bzw. aktualisieren die vorhandenen Informationen.

I.10.2 Erasmus+ Project Results Platform

Der Koordinator kann die Erasmus+ Project Results Platform (<http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/>) nutzen, um die Projektergebnisse bekanntzumachen; hierbei sind die auf der Plattform verfügbaren Anweisungen zu beachten.]

ARTIKEL I.11 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Abweichend von Artikel II.11.1 Buchstaben (c) und (d) (i) gelten die dortigen Bestimmungen nicht.

ARTIKEL I.12 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

Unbeschadet des Artikels II.8 müssen die Begünstigten in sämtlichem Kommunikations- und Werbematerial einschließlich Websites und sozialen Medien auf die Förderung durch das Programm Erasmus+ verweisen. Die entsprechenden Leitlinien für die Begünstigten und beteiligte Dritte sind verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/resources-partners/european-commission-visual-identity_de

ARTIKEL I.13 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMENDEN

Hinsichtlich Artikel II.12 der Allgemeinen Bedingungen gilt, dass falls die Begünstigten während der Durchführung des Projekts Teilnehmenden Unterstützung gewährt, diese gemäß der in Anhang II und Anhang IV genannten Bedingungen erfolgen muss.

Der Begünstigte muss

- entweder die finanzielle Unterstützung für Reisekosten, individuelle Unterstützung, sprachliche Unterstützung, Kursgebühren, vorbereitende Besuche vollständig an die Teilnehmenden von Projektaktivitäten weitergeben, wofür die in Anhang IV festgelegten Sätze für Finanzierungsbeiträge je Einheit anzuwenden sind;
- oder die Unterstützung für oben genannten Kostenkategorien den Teilnehmenden von Projektaktivitäten in Form der benötigten Waren und Dienstleistungen bereitstellen. In diesem Fall muss der Begünstigte sicherstellen, dass die bereitgestellten Waren und Dienstleistungen den einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Der Begünstigte kann die im vorherigen Absatz genannten Optionen kombinieren, sofern eine faire und gleiche Behandlung aller Teilnehmenden gewährleistet ist. In diesem Fall gelten die Bedingungen der einzelnen Auswahlmöglichkeit auch für die Kombination der Auswahlmöglichkeiten

ARTIKEL I.14 – BEREITSTELLUNG VON INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMER

Wurden Mittel zur Bereitstellung von Inklusionsunterstützung für Teilnehmer bewilligt, so ist der Begünstigte dafür verantwortlich, dass Teilnehmern mit geringeren Chancen, die die Inklusionsbeihilfe in Anspruch nehmen, eine angemessene Vorfinanzierung gewährt wird.

ARTIKEL I.15 – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU MITTELÜBERTRAGUNGEN

Für akkreditierte Begünstigte in den Bereichen Berufsbildung/Erwachsenenbildung:

Der Begünstigte verwaltet seine Finanzhilfe im Hinblick auf die Durchführung der in Anhang II definierten Zielaktivitäten und unter uneingeschränkter Einhaltung der Finanzierungsregeln gemäß Anhang IV. Als Ausnahme zum ersten Unterabschnitt des Artikels II.22 ist für eine Mittelübertragung von der Kostenkategorie „Inklusionsunterstützung für Teilnehmer“ auf eine andere Kostenkategorie ein Änderungsantrag notwendig.

Für nicht akkreditierte Begünstigte in den Bereichen Berufsbildung/Erwachsenenbildung:

In Bezug auf Artikel II.22 ist es dem Begünstigten erlaubt, Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Kostenkategorien, die zu einer Änderung des Kostenvoranschlags und der verbundenen Aktivitäten gemäß Anhang II führen, ohne Änderungsantrag vorzunehmen. Ausnahme: Für Mittelübertragungen von der Kostenkategorie „Inklusionsunterstützung für Teilnehmer“ auf eine andere Kostenkategorie, die mehr als 15% der Mittel der Inklusionsunterstützung für Teilnehmende betragen, ist ein Änderungsantrag notwendig.

ARTIKEL I.16 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Für akkreditierte Begünstigte

Die NA überwacht die Umsetzung der Erasmus-Akkreditierung gemäß den Regeln im Sinne der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf deren Grundlage die Akkreditierung erteilt wurde, sowie gemäß den Erasmus+-Qualitätsstandards.

Falls bei dieser Überwachung Schwächen zutage treten, so gibt die NA Empfehlungen und/oder verbindliche Anweisungen, um Abhilfe zu schaffen. Bei Bedarf kann die NA weitere Abhilfemaßnahmen im Sinne der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ergreifen, auf deren Grundlage die Akkreditierung erteilt wurde.

ARTIKEL I.17 – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR FINANZIELLEN HAFTUNG FÜR EINZIEHUNGEN

Die finanzielle Haftung jedes Begünstigten, der kein Koordinator ist, ist auf den jeweils vom Begünstigten erhaltenen Betrag begrenzt.

ARTIKEL I.18 – BEGÜNSTIGTE IN PARTNERLÄNDERN

Organisationen, die ihren Sitz in Partnerländern haben, verpflichten sich zur Einhaltung derselben in der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung festgeschriebenen Grundsätze, soweit zutreffend, wie die Begünstigten mit Sitz in den Programmländern.

ARTIKEL I.19 – INTERNATIONALE ORGANISATIONEN ALS BEGÜNSTIGTE

entfällt

ARTIKEL I.20 – NACH NATIONALEM RECHT VORGESCHRIEBENE ZUSATZBESTIMMUNGEN

entfällt

ARTIKEL I.21 – SPEZIFISCHE AUSNAHMEN VON ANHANG I (ALLGEMEINE BEDINGUNGEN)

1. Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern nichts anderes bestimmt ist, sind in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) Bezugnahmen auf die „Kommission“ als Bezugnahmen auf die „NA“ zu verstehen, Bezugnahmen auf die „Maßnahme“ sind als Bezugnahmen auf das „Projekt“ zu verstehen, und Bezugnahmen auf „Einheitskosten“ sind als Bezugnahmen auf „Finanzierungsbeiträge je Einheit“ zu verstehen.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) nichts anderes bestimmt ist, ist der Begriff „Abrechnung“ als „Finanzteil des Berichts“ zu verstehen.

In Artikel II.4.1, Artikel II.7.1, Artikel II.8.2, Artikel II.27.1, Artikel II.27.3, Artikel II.27.4 Absatz 1, Artikel II.27.8 Absatz 1 und Artikel II.27.9 sind die Bezugnahmen auf die „Kommission“ als Bezugnahmen auf „die Kommission und die NA“ zu verstehen.

In Artikel II.12 ist der Begriff „finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ zu verstehen, und der Begriff „Dritte“ ist als „Teilnehmer“ zu verstehen.

2. Folgende Bestimmungen des Anhangs I (Allgemeine Bedingungen) gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung nicht: Artikel II.2.2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel II.12.2, Artikel II.13.4, Artikel II.18.3 und Artikel II.27.7.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffe nicht, wenn sie in den Allgemeinen Bedingungen genannt werden: „*verbundene Einrichtungen*“, „*Zwischenzahlung*“ und „*Pauschalsatz*“.

3. In Artikel II.9.3 erhalten der Titel und Absatz 1 Buchstabe a folgende Fassung:

„II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Die Begünstigten räumen der NA und der Europäischen Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse des Projekts ein:

- a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, für Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, und Bereitstellung für

Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;“

Im restlichen Wortlaut dieses Artikels sind Bezugnahmen auf „die Union“ als Bezugnahmen auf „die NA und/oder die Union“ zu verstehen.

4. Artikel II.10.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern der Begünstigten ausüben können.“

5. In Artikel II.17.3.1 wird ein neuer Buchstabe l mit folgendem Wortlaut angefügt:

„l) alle anderen Begünstigten eine Beschwerde einreichen, der zufolge der Koordinator die Maßnahme nicht gemäß Anhang I durchführt oder eine andere seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllt.“

6. Artikel II.18 erhält folgende Fassung:

„II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem deutschem Recht.

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der NA und dem Begünstigten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig.

Gegen einen Akt der NA kann innerhalb der gültigen Frist Klage erhoben werden.“

7. In Bezug auf Artikel II.19.1: Die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten werden durch Anhang III Abschnitte I.1 und II.1 ergänzt.

8. In Bezug auf Artikel II.20: Die Bedingungen für die Feststellbarkeit und Nachprüfbarkeit der geltend gemachten Beträge werden durch Anhang III Abschnitte I.2 und II.2 ergänzt.

9. Artikel II.22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern das *Projekt* im Einklang mit Anhang II durchgeführt wird, dürfen die Begünstigten den Kostenvoranschlag in Anhang II durch Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen Kostenkategorien anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13, wenn die Bedingungen gemäß Artikel I.17 erfüllt werden.“

10. Artikel II.23 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) er auch innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem er dazu schriftlich von der NA aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.“

11. Artikel II.24.1.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Koordinator nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

12. In Bezug auf Artikel II.25.4: Die Bedingungen für Kürzungen wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung, Unregelmäßigkeiten, Betrugs oder Pflichtverletzungen werden durch Anhang III Abschnitt VI ergänzt.

13. Artikel II.26.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie

a) [...] Gegen diese Verrechnung kann vor dem nach Artikel II.18.2 zuständigen Gericht Klage erhoben werden;

b) die Begünstigten gesamtschuldnerisch bis zu dem Höchstbeitrag der EU haftbar macht, der für jeden Begünstigten im Kostenvoranschlag (Anhang II in seiner letzten Fassung) angegeben ist;

(c) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet.“

17. Artikel II.27.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich, wenn im nationalen Recht längere Fristen vorgesehen sind, sowie bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. In den zuletzt genannten Fällen müssen die Begünstigten die Unterlagen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.“

UNTERSCHRIFTEN

Für den Begünstigten LEGALREPRESENTATIVEFIRSTNAME LEGALREPRESENTATIVEFAMILYNAME , LEGALREPRESENTATIVEFUNCTION	Für die NA Jürgen van Capelle, Teamleiter
Unterschrift	Unterschrift Im Auftrag
Ort, Datum	Bonn,